

Anwaltsprüfung des Kantons Aargau
Fall OR, Herbst 2020 (Simon Käch)

Die Kurmann Handel AG (nachfolgend K AG) mit Sitz in Aarau ist ein Unternehmen, welches die Herstellung und den Vertrieb von Maschinen zum Zweck hat. Seit 2012 benutzt sie eine Software der Vegasoft AG (nachfolgend V AG), Affoltern am Albis, welche in der Entwicklung und im Vertrieb von Softwarelösungen für den Bereich des Risikomanagements tätig ist.

2019 hat die V AG eine neue Netzwerkversion ihrer Software auf den Markt gebracht. Am 12. Juli 2019 präsentierte sie der K AG die Offerte gemäss Beilage 1. Am 17. Juli 2019 liess die K AG der V AG eine schriftliche Bestellung der Software gemäss Offerte zugehen.

Am 18. September 2019 liess die V AG der K AG eine Akontorechnung im Betrag von CHF 20'000 zugehen. Am 23. September 2019 installierte sie die Software bei der K AG. Am folgenden Tag liess die K AG der V AG einen eingeschriebenen Brief zukommen. Darin führte sie aus, die Software leide an diversen schwerwiegenden Fehlern. In einem Anhang zu besagtem Schreiben führte die K AG ihre Beschwerden im Einzelnen auf.

Am 6. Oktober 2019 sendete die K AG der V AG ein weiteres Einschreiben. Sie teilte der V AG mit, das System sei immer noch nicht zu 100 % stabil und es könne noch nicht betrieblich genutzt werden. Gleichzeitig forderte sie die V AG zu einer umgehenden Mitteilung auf, ob die neue Software kurzfristig in Ordnung gebracht werden könne oder ob zwischenzeitlich die alte Version genutzt werden solle.

Am 12. Oktober 2019 informierte die V AG die K AG, sie arbeite weiterhin an den angetroffenen Problemen und sie habe auch schon die Möglichkeit erwogen, dass die K AG die alte Software nutze. Mit Einschreiben vom gleichen Tag teilte die K AG der V AG mit, sie habe aufgrund der neuen Software bereits viel Zeit verloren und sie habe entschieden, für die anstehende Risikoanalyse die alte Software zu nutzen. Gleichzeitig forderte sie die V AG auf, mit der Behebung der Fehler fortzufahren und ihr mitzuteilen, wie und bis wann die Anpassungen vollzogen würden. Die V AG könne die Schlussrechnung zustellen, sobald die funktionierende Version des Programms zur Verfügung stehe.

In der Folge präparierte ein Mitarbeiter der V AG auf dem System der K AG eine alte Version der Software zwecks umgehender, vorübergehender Nutzung. Drei Wochen später bezahlte die K AG die Akontorechnung im Betrag von CHF 20'000.

Am 15. Dezember 2019 ersuchte die V AG die K AG um Mitteilung eines Termins, an welchem sie die überarbeitete neue Software auf dem Server der K AG installieren könne. Am 9. Januar 2020 teilte die K AG der V AG per E-Mail mit, man habe bereits viel Zeit und interne Ressourcen in das Projekt betreffend Neuanschaffung der Software investiert. Weiter habe man nun auch diverse interne Veränderungen im Bereich Risikomanagement vorgenommen. Es sei offen, wie man mit dem Software-Projekt weiter verfahren werde. Am 20. Januar 2020 liess die K AG der V AG einen eingeschriebenen Brief zugehen. Darin führte sie aus, sie löse hiermit sämtliche vertraglichen Abreden mit der V AG auf.

Am 3. Februar 2020 antwortete die V AG ebenfalls mit einem eingeschriebenen Brief. Sie führte aus, dass sie die Vertragsauflösung nicht akzeptiere. Gleichzeitig ersuchte sie die K AG, ihr innerhalb von 14 Tagen Daten vorzuschlagen, an welchen sie die Software in den Räumen der K AG installieren könne. Die K AG antwortete nicht auf dieses Schreiben. Am 20. März 2020 liess die V AG der K AG wiederum einen eingeschriebenen Brief zugehen. Sie erklärte darin, dass sie hiermit den Vertrag auflöse. Gleichzeitig forderte sie die K AG auf, ihr den ausstehenden Restbetrag von CHF 49'000 zuzüglich MWST (auf dem Gesamtbetrag von CHF 69'000) zu bezahlen.

Aufgabe:

Erstellen Sie eine umfassende Analyse der Rechtslage.

Vegasoft AG

Dienerstrasse 77

8910 Affoltern am Albis

Offerte Nr. 69778 vom 12. Juli 2019

Kunde: Kurmann Handel AG, Zürcherstrasse 18, 5000 Aarau

Kundennummer: 1-223554-2

Lizenzgebühr für Standard-Software „Risk-top“	CHF	57'000.00
Vorbereitung und Installation des Servers	CHF	3'000.00
Schulung 3 Mitarbeiter der KHAG (3 Tage)	CHF	9'000.00
Total	CHF	69'000.00

Zuzügl. MWST (7.7%)

Weitere Bestimmungen:

1. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer das unbefristete und nicht ausschliessliche Recht, die Software und die Anwendungsdokumentation zu nutzen.
2. Die Lieferung und Installation erfolgt nach Absprache zwischen den Parteien.
3. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software ausserhalb dieser Vereinbarung zu nutzen, insbesondere darf er keine Unterlizenzen vergeben.
4. Die Lizenz ist einmalig zu bezahlen (30 Tage nach Erhalt der Rechnung). Weitere Schulungen und Support erfolgen nach Aufwand (CHF 150/h).
5. Mängel der Software werden nach Wahl des Lizenzgebers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Als zulässige Nachbesserung gilt auch die Umgehung oder Unterdrückung eines Mangels.
6. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen.
7. Für direkte oder unmittelbare Schäden haftet jede Partei gegenüber der anderen Partei nur bis zum Betrag von CHF 20'000. Die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden wird hiermit ausgeschlossen. Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertraglich als auch ausservertragliche Ansprüche. Vorbehalten bleibt die Haftung gemäss zwingender gesetzlicher Bestimmungen.
8. Der Vertrag tritt mit Annahme des Angebots in Kraft. Änderungen bedürfen der Schriftform.
9. Es ist Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand am Sitz des Lizenzgebers.

[Unterzeichnet durch zwei kollektiv zeichnungsberechtigte Personen der Vegasoft AG]